

FINANZORDNUNG

Deutscher Fechter-Bund e. V.
(DFB)

Neufassung
laut Beschluss des Deutschen Fechtertages
am 23.11.1980 in Bonn;
Geändert auf den Deutschen Fechtertagen in Bonn am:
21.11.1984, 19.11.1986, 16.11.1988, 08.12.1990,
18.11.1992, 25.06.1994, 21.11.1998 und 22.11.2008

In der folgenden Finanzordnung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der bessern Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

FINANZORDNUNG

Diese Ordnung regelt gemäß § 20 der Satzung des Deutschen Fechter-Bundes e. V. (DFB) die Finanzverwaltung des DFB. Sie gilt laut Beschluss des Deutschen Fechtertages vom 21.11.1996 in Bonn.

§ 1 Allgemeines

1. Die dem DFB für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind sparsam und unter Beachtung des § 2 der Satzung zu verwenden.
2. Neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind die für die Verwaltung, Verwendung und Abrechnung geltenden Auflagen und Bestimmungen der Zuschussgeber zu beachten. Der Vizepräsident Finanzen des DFB ist, soweit nicht anders bestimmt ist, zuständig für die Aufgaben, die durch diese Finanzordnung geregelt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Verwaltung aller Mittel bildet der Haushaltsplan (Gesamthaushaltsplan) des DFB. Er umfasst den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt.
2. Der Haushaltsplan im Sinne von § 10 Ziffer 1 lit. e) der Satzung umfasst den Ordentlichen Haushalt des DFB, bestehend aus Vermögensrechnung und Verwaltungsrechnung. Die Vorschriften dieser Finanzordnung sind jedoch, soweit relevant, sinngemäß auf den Außerordentlichen Haushalt anzuwenden, soweit dem nicht Auflagen und Bestimmungen der Zuschussgeber entgegen stehen.
3. Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidenten den Entwurf des Haushaltsplanes vor. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird dem ordentlichen Deutschen Fechtertag zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Die Haushaltspläne sind jeweils für zwei Jahre rechtzeitig im Voraus aufzustellen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten. Diese sind die entsprechenden Istzahlen des vergangenen und die entsprechenden Planzahlen des laufenden Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht saldiert ausgewiesen werden. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen, sofern nichts anderes bestimmt, nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans aufgeführt werden.
6. Der Haushaltsplan ist ausgeglichen zu gestalten, das heißt die Summe der Ausgaben darf nicht die Summe der Einnahmen übersteigen. Gegebenenfalls ist dem Haushaltsplan ein vom Präsidium genehmigter Stellenplan beizufügen. Über die Einstellung und Entlassung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter entscheidet das Präsidium im Rahmen des Haushaltsplanes.

7. Liegt zu Beginn eines Haushaltsjahres ausnahmsweise kein beschlossener Haushaltsplan vor, ist der Leiter Koordination/Kommunikation in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel die unumgänglich notwendigen Ausgaben zu leisten. Diese Ausgaben dürfen höchstens im Rahmen der Ansätze des beschlossenen Haushaltsplanes des Vorjahres getätigt werden.

§ 3 Einnahmen

1. Der DFB bezieht Einnahmen aus
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Gebühren
 - c. Veranstaltungen
 - d. Einnahmen aus Vermögensverwaltung
 - e. Wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
 - f. Zuschüssen
 - g. Sonstigen Zuwendung (z. B. Spenden)
 - h. Umlagen
2. Der Mitgliederbeitrag ist am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.
3. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann es durch das Präsidium für Veranstaltungen des DFB gesperrt werden. Das säumige Mitglied hat bis zum Eingang des Mitgliedsbeitrages kein Stimmrecht bei Deutschen Fechtertagen und im Hauptausschuss. Es kann auch bei fruchtlosen mehrmaligen Mahnungen durch die Hauptverwaltung vom Deutschen Fechtertag auf Antrag des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 c) Nr. 6 der Satzung). Vor einer Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Landesfachverbandes ist neben dem rückständigen Beitrag auch der Beitrag für die Zeit der Unterbrechung der Mitgliedschaft nachzutragen.

§ 4 Ausgaben

1. Ausgaben können nur getätigt werden
 - a. wenn der Haushaltsplan einen entsprechenden Ansatz enthält, bis zur Höhe dieses Ansatzes;
 - b. wenn der Haushaltsplan keinen entsprechenden Ansatz enthält, der Vizepräsident Finanzen die Ausgaben genehmigt und eine Haushaltsdeckung durch außer- bzw. überplanmäßige Einnahmen oder durch Ausgabenminderung gegeben ist. Zweckgebundene Ausgaben sind nur dann gegenseitig deckungsfähig, wenn zwischen ihnen nach ihrer Verwendungsart ein enger Zusammenhang besteht.
 - c. als Vorschuss beziehungsweise Forderung, wenn ein entsprechender Rückfluss auch durch Verrechnung mit Sicherheiten zu erwarten ist.

2. Auslagen, die in einem Amt anfallen, werden im Rahmen des Haushaltsplanes erstattet. Sie sind unter Beifügung von Original-Belegen, bei Porto- und Telefonauslagen durch entsprechende Aufzeichnungen schriftlich nachzuweisen. Anschaffungen dürfen nur durch die Hauptverwaltung getätigt werden.
3. Sitzungen und Tagungen können nur im Rahmen der durch den Haushaltsplan dem Grunde nach genehmigten Mittel durchgeführt werden. Sie sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und in jedem Einzelfalle über die Hauptverwaltung zu beantragen, die das Weitere veranlasst. Über Anträge auf Genehmigung von Sitzungen und Tagungen entscheidet das Präsidium. Zusammenkünfte der Verbandsgerichte bedürfen keiner Genehmigung.
4. Reisen im Auftrage des DFB bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Dies gilt nicht für Reisen der Mitglieder der Verbandsgerichte (vgl. § 4 Abs. 3). Die im Zusammenhang mit einer Reise entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe des Bundesreisekostenrechts ersetzt. Das Präsidium ist berechtigt, aus haushaltstechnischen Gründen davon abweichende Regelungen zu treffen, mit denen es niedrigere Erstattungssätze festlegt. In Härtefällen können unvermeidliche Ausgaben, welche die Erstattungssätze überschreiten, gegen Vorlage der Originalbelege mit Zustimmung des Präsidiums ersetzt werden.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Kontokorrentkredite können bis zu einer Höhe von 100.000 € durch den Vizepräsidenten Finanzen, ersatzweise den Präsidenten, zur Überbrückung zeitlicher Unterschiede zwischen Zahlungsein- und -ausgängen im Rahmen des Haushaltsplanes in der notwendigen Höhe aufgenommen werden.
2. Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten bis zu einer Gesamtsumme von 100.000 € dürfen nur nach Genehmigung des Präsidiums eingegangen werden. Über die Gesamtsumme von 100.000 € hinaus ist die Ermächtigung durch einen Deutschen Fechtertag beziehungsweise den Hauptausschuss erforderlich.

§ 6 Kassen- und Zahlungsverkehr

1. Der DFB unterhält eine Hauptkasse, die zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs dient. Nebenkassen können mit Genehmigung des Präsidiums eingerichtet werden. Der Kassenhöchstbestand (Summe aller Kassen) wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Zur Verfügung über den baren Kassenbestand sowie über die Bank- und Postscheckkonten sind, soweit es sich um Verfügungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes handelt, der Präsident, der Vizepräsident Finanzen jeweils einzeln, zusammen mit dem Leiter Koordination/Kommunikation berechtigt. Bei Beträgen bis zu 10.000 € ist im Einzelfall eine der vorstehend genannten Personen allein verfügungsberechtigt. Weitere Vollmachten sind möglich, sofern das Vieraugenprinzip eingehalten wird.

§ 7 Buchführung und Jahresabschluss

1. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten. Die Buchführung hat nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu erfolgen.
2. Über wesentliche Abweichungen der Jahresabschlusszahlen von den Zahlen des Haushaltsplanes ist dem Präsidium Bericht zu erstatten. Zuständig und verantwortlich für Buchführung und Jahresabschluss gegenüber dem Präsidium sind der Vizepräsident Finanzen und der Leiter Koordination/Kommunikation.
3. Dem Vizepräsidenten Finanzen und den Kassenprüfern sind regelmäßig zum Quartalsende Zwischenabschlüsse in Form einer Sachkonten-Saldenliste vorzulegen.

§ 8 Prüfungswesen

1. Der Deutsche Fechtertag wählt zwei Kassenprüfer, die sachverständig sein sollen.
2. Aufgaben der Kassenprüfer sind, zu prüfen,
 - a. ob die Kassenführung und Buchführung ordnungsgemäß ist,
 - b. ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind,
 - c. ob die Ausgaben sachlich richtig sind,
 - d. und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankkonten und erfolgt zweimal jährlich.

3. Der Kassenprüfungsbericht ist schriftlich zu verfassen, dem Vizepräsidenten Finanzen zuzuleiten und dem nächsten ordentlichen Deutschen Fechtertag vorzulegen. Der Kassenprüfungsbericht muss eine Empfehlung enthalten, nach der der Deutsche Fechtertag über die Entlastung des Präsidiums beschließen kann.
4. In der Satzung des Sportinternats Bonn e. V. ist festgelegt, dass sportliche und finanzielle Angelegenheiten des Vereins im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Fechter-Bundes geregelt und die Jahresrechnung des Sportinternats Bonn e. V. entsprechend § 8 der Finanzordnung des DFB durch die Kassenprüfer des DFB zu prüfen ist.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Über Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Vizepräsidenten Finanzen.
2. Ausgaben, die über die im Haushaltsplan vorgesehenen hinausgehen oder Maßnahmen, die sich finanziell wie solche Ausgaben auswirken, können gegen die Stimme des Vizepräsidenten Finanzen nicht beschlossen werden.